(Bewilligungsbehörde)	Anlage 5 zu § 12
Az.:	Ort/Datum
(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers)	_
L]
	gsbescheid Nr. förderung)
Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Wes hier: Zuwendung nach § 12 ÖPNVG N	
Gemeinden (GV) – ANBest-G Allgemeine Nebenbestimmung - ANBest-P - Baufachliche Nebenbestimmun	en für Zuwendungen zur Projektförderung an en für Zuwendungen zur Projektförderung gen – NBest-Bau - ng von Teilbeträgen der Zuwendung ushaltsjahr
	I.
1. Bewilligung Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom(Bewilligungszeitraum)	bis
eine Zuwendung in Höhe von(in Buchstaben	EUR Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks:			
Dauer der Zweckbindung für mit der Zuwendung erworbene oder Die Zweckbindung beträgt Jahre.	hergestellte Gegenstände:		
Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise).			
Nach Ablauf der Zweckbindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.			
3. Finanzierungsart/-höhe			
Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)	n v. H.		
davon aus Bundesfinanzhilfen	v. H.		
davon aus Regionalisierungsmitteln davon aus ergänzenden Landesmitteln	v. H. v. H.		
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	EUR		
als Zuweisung/Zuschuss ¹ gewährt.			
4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben			

п	Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vomiber das Ergebnis der Prüfung des Antrags wie folgt festgesetzt:			
П	Gesamtausgaben:	EUR		
	zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben	EUR		
	zuwendungsfähige Bauausgaben	EUR		
	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	EUR		

 $^{^1}$ Nichtzutreffendes streichen. Zuwendungen an Gemeinden (GV) werden als **Zuweisung**, Zuwendungen an außerkommunale Zuwendungsempfänger als **Zuschuss** gewährt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:					
	insgesamt	aus Bundes- finanzhilfen (v. H.)	aus Regiona- lisierungs- mitteln (v. H.)	aus er- gänzenden Landesmitteln	
Im Haushaltsjahr 20.:					
Im Haushaltsjahr 20.:					
Im Haushaltsjahr 20.:					
Im Haushaltsjahr 20.:			•••••		
Im Haushaltsjahr 20.:					
Im Haushaltsjahr 20.					
bzw. Folgejahre:					
Bei Änderung bzw. Neufassung des Zuwendungsbescheides:					
Aufgrund der bisher erteilten					
Zuwendungsbescheide wu	ırden				
bereits ausgezahlt:					
Rückzahlung im					
laufenden Haus-					
haltsjahr:					
Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf das ent- sprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten. Über die Auftei- lung des Betrages für Folgejahre wird vor Beginn dieses Zeitraums entschieden.					
Tung ues denages ful fois	gejaine whu voi b	ocgiiiii dieses Zeit	iaums emsemeden.		

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Diese Erklärung bitte ich mir einzureichen.

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Teilbeträge ist der entsprechende Antragsvordruck zu verwenden.

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind jeweils mit dem Vordruck "Mittelausgleich" zu beantragen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau² sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen und Regionalisierungsmitteln erfolgt unter Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- c) Sie sind verpflichtet, mir jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt vorzulegen.
- d) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-G), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu meine Zustimmung einzuholen.
- e) Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 EUR, sind Sie verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 EUR bei Vergaben nach der VOL und/oder der VOF beziehungsweise 50.000 EUR bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Bei Eintragungen haben Sie mich vor der Vergabe des Auftrags zu unterrichten. Ihrer Anfrage an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.
 - Anschrift: Informationsstelle für Vergabeausschlüsse, Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL), 40190 Düsseldorf (Tel.: 0211/4972-2342, Fax.: 0211/4972-2377)
- f) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- g) Die Erhebung von Nutzungsentgelten für Park-and-Ride- und/oder Bike-and-Ride- Anlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in der Höhe zulässig, zu der ich meine vorherige Zustimmung erteilt habe.²
- h) Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 10 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und/oder § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
 - Alle Angaben im Antrag, in den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- i) Der Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihr/sein Einverständnis nach Nr. 8.13 des Antrags für die Zukunft widerruft.³
- j) Der Verwendungsnachweis ist auch dann nach dem Muster der Anlage 9 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.³

³ bei Gemeinden (GV) streichen

_

² Nichtzutreffendes streichen

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir (Bezeichnung und Anschrift) einzulegen.

virde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
(Unterschrift)